

Allgemeine Mandatsvereinbarung

zwischen

Rechtsanwältin Corinna Fürst, Löhrrstraße 139, 56068 Koblenz

nachfolgend - Anwältin - genannt

und

nachfolgend - Mandant (m/w) - genannt

Der Mandant beauftragt die Anwältin in nachfolgender Angelegenheit; Diese nimmt den Auftrag an.

1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach dem o.g. Auftrag und die zu erbringende Rechtsberatung und/oder Vertretung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des deutschen Rechts.

Die Anwältin ist zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht ihr auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Telefonische Auskünfte und Erläuterungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Eine steuerliche Beratung wird nicht geschuldet. Bei steuerlichen Problemen und einer notwendigen Beratung wird ausdrücklich empfohlen einen Steuerberater zur Beurteilung von steuerlichen Fragen hinzuziehen.

2. Mitwirkung des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, der Anwältin über alle mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftstücke vorzulegen. Dies gilt auch für beim Mandanten neu eingehende oder wieder aufgefundene Schreiben.

Die Anwältin darf die Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Schriftstücke stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Sollte das nicht der Fall sein, hat er die Anwältin hierüber umgehend zu informieren.

Der Mandant hat die Anwältin zu informieren, wenn er seine Adresse, Telefonnummer wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandates nur in Abstimmung mit der Anwältin mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

3. Rechtsanwaltsvergütung

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass sich die Berechnung der gesetzlichen Gebühren nach dem **Streitwert** richtet. Es besteht die Möglichkeit separate Honorarvereinbarungen zu treffen, welche aber nicht die gesetzlichen Gebühren unterschreiten darf.

Sämtliche Preise verstehen sich Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Mandant ist verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung der Anwältin innerhalb der gesetzten Fristen zu zahlen. Ab der zweiten Mahnung wird je Mahnung eine Kostepauschale in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin ab. Diese nimmt die Abtretung an.

Unabhängig hiervon bleibt der Mandant Kostenschuldner und ist ggfs. auch dazu verpflichtet gegenüber der Anwältin in Vorleistung zu treten.

Die Anwältin darf eingehende Zahlungen zunächst auf offenen Honorarforderungen, auch mit anderen Angelegenheiten, verrechnen. Der Mandant erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der Mandant nimmt diese Zustimmung an.

Arbeitsrecht

Der Mandant ist darüber informiert, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. **In diesem Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei Ihre Kosten selbst.**

4. Rechtsschutzversicherung

Der Mandant hat eine Rechtsschutzversicherung. Die Einholung der Kostendeckungszusage wird der Mandant selbst vornehmen.

Die Anwältin wird beauftragt, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu führen. Hierzu wird sie von seiner Verschwiegenheitspflicht im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. Sollte die Deckungszusage nach einer ersten Anfrage erteilt werden, ist diese eine Anfrage kostenlos. Sollte weitere Korrespondenz notwendig sein, erhält die Anwältin vor dem Hintergrund des erweiterten Haftungsrisikos für Ihre Tätigkeit zusätzlich eine 1,3 Gebühr nach dem RVG für diesen gesonderten Auftrag. Der Mandant wurde darüber belehrt, dass die Rechtsschutzversicherung diese Gebühr nicht erstattet.

5. Beratungs-, Prozess- u. Verfahrenskostenhilfe

Ist der Mandant hinsichtlich eines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tra-

gen, ist er dazu verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung der Anwältin zu offenbaren.

Aufgrund des Einkommens des Mandanten erscheint eine Inanspruchnahme von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe möglich. Dem Mandanten wurde ein entsprechendes Formular nebst Erläuterungen zur Verfügung gestellt.

Der Mandant wurde darüber informiert, dass im Fall eines positiven Ausgangs des Verfahrens der vom Gegner erstrittene Betrag ggf. zur Erstattung der PKH/VKH verwendet werden muss.

Für die **Einholung der Gewährung der PKH** erhält die Anwältin eine **1,0 Gebühr** nach Nr. 3335 VV RVG. Diese wird als Vorschuss gezahlt. Im Falle der Gewährung der PKH wird der Vorschuss zur Aufstockung der Gebühren der Anwältin verwendet und nur der überzählige Betrag ausgekehrt.

Der Mandant ist verpflichtet innerhalb der nächsten vier Jahre nach Gewährung einen Wohnortswchsel mitzuteilen.

6. Verwendung von Telefax und E-Mail

Soweit der Mandant der Anwältin einen Telefaxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Anwältin ihm ohne Einschränkung über dieses Telefax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant wird die Anwältin informieren, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht sind.

Soweit der Mandant der Anwältin eine E-Mail-Adresse bekannt gibt, willigt er ein, dass die Anwältin ihm ohne Einschränkungen mandatsbezogene Informationen zusendet.

Faxnummer / E-Mail:

Einschränkungen Fax/E-Mail:

Ihm ist bekannt, dass das Medium Internet durch seine technische Beschaffenheit eine vollständige Sicherheit in Bezug auf die Geheimhaltung der übermittelten Daten und Informationen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte nicht bietet.

Er entbindet daher bis auf Widerruf die Anwältin hinsichtlich der Kommunikation über das Internet von Ihrer anwaltlichen Schweigepflicht, soweit eine Verletzung auf solchen technischen Fehlleistungen beruht. Dies gilt auch dann, wenn die Anwältin über das Internet im Rahmen des Mandats mit Dritten kommuniziert.

7. Haftungsbeschränkung

Der Mandant nimmt zur Kenntnis und die Anwältin versichert, dass seitens der Anwältin eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Allianz Versicherung, 10900 Berlin abgeschlossen worden ist, deren Versicherungssumme sich auf mindestens **250.000,00 EUR** beläuft.

Dies vorausgeschickt, wird vereinbart, dass die Anwältin im Falle eines von ihr infolge einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schaden aus dem zwischen ihr und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis lediglich und höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von **250.000,00 EUR** haftet. Unberührt bleibt die Haftung bei grobfahrlässigen und vorsätzlichen Handeln.

8. Datenverarbeitung, -aufbewahrung und EDV

Die Anwältin ist berechtigt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Anwältin darf diese Daten an Dritte weitergeben und diese verarbeiten lassen, sofern sie dies im Rahmen des Auftrages für erforderlich hält.

Die Anwältin darf Ihre EDV-Anlage, Ihre Kommunikationsanlagen und sonstige Geräte durch zuverlässige Personen / Unternehmen warten und betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.

Die Verpflichtung der Anwältin zu Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.

9. Hinzuziehung fachkundiger Dritter

Die Anwältin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Anwältin zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

11. Telefonservice

Die Anwältin teilt mit, dass sie sich eines Telefonsekretariats bedient. Für alle durch den Mandanten dort mitgeteilten Nachrichten, wird die Anwältin von der Schweigepflicht entbunden.

Der Mandant ist damit einverstanden, dass dort unter Entbindung der Schweigepflicht Nachrichten für ihn hinterlassen werden.

10. Finanzamt

Die Anwältin gibt dem Mandanten zur Kenntnis, dass Sie bei dem Finanzamt Koblenz gemeldet ist.

11. Kontaktdaten

Rechtsanwältin Corinna Fürst
Löhrstraße 139, 56068 Koblenz
Tel. 0261/ 20374587 Fax 0261/28744434

12. Gerichtsstand und Schlussbestimmung

Sofern der Mandant Unternehmer ist, wird als Gerichtsstand für jegliche Ansprüche aus diesem Vertrag Koblenz vereinbart.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksame Klausel wird in diesem Fall durch diejenige wirksame Klausel ersetzt, die dem von den Parteien wirtschaftlich gewollten Ergebnis am ehesten entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Unterschrift Anwältin